

Haufe Steuerratgeber 03600

Steuer 2014 für Arbeitnehmer, Beamte und Kapitalanleger

Mit Software "QuickSteuer Compact 2013"

von

Dipl.-Finanzwirt (FH) Willi Dittmann, Prof. Gerhard Geckle, Dipl.-Finanzwirt (FH) Dieter Haderer, Dipl.-Finanzwirt
Rüdiger Happe

1. Auflage

Steuer 2014 für Arbeitnehmer, Beamte und Kapitalanleger – Dittmann / Geckle / Haderer / et al.

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Haufe-Lexware Freiburg 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 648 03922 9

Leseprobe

1.3 ANLAGE VORSORGEAUFWAND (VORSORGEAUFWENDUNGEN)

WICHTIG

Die Anlage Vorsorgeaufwand benötigen Sie, wenn Sie Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge), z. B. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung oder zu privaten Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungen (insbesondere Rürup-Versicherungen), als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen wollen. Für Beiträge zu Riester-Verträgen benötigen Sie die Anlage AV. Ehegatten geben eine gemeinsame Anlage ab.

FORMULARAUFBAU

Seite 1 (Alters-)Vorsorgeaufwendungen (Zeilen 4-10) Hier sind alle Versicherungsbeiträge zu erfassen, aus denen sich ein späterer Rentenanspruch ergibt, z. B. der gesetzliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung oder Einzahlungen in private (Rürup-)Rentenversicherungen oder berufständische Versorgungseinrichtungen.

Seite 1 und 2 Kranken- und Pflegeversicherungen (Zeilen 12-45) Die Beiträge sind, je nachdem, ob Sie in einer gesetzlichen Krankenversicherung gesetzlich oder freiwillig (z. B. Arbeitnehmer, Selbstständige oder Rentner bzw. im Ausland) oder in einer privaten Krankenversicherung (z. B. Beamte, Richter, Selbstständige) versichert sind, in unterschiedlichen Zeilen einzutragen. In der gesetzlichen Versicherung Versicherte können die Beiträge im Regelfall Ihrer Lohnsteuerbescheinigung bzw. Ihrem Rentenbescheid entnehmen, privat Versicherte der Mitteilung der Krankenversicherung. Hier können Sie auch die Krankenversicherungsbeiträge für einen eingetragenen Lebenspartner oder für nicht bei Ihnen berücksichtigungsfähige Kinder eintragen, wenn Sie der Versicherungsnehmer sind.